

XXXVI. Abschnitt.

Das Reichskriegswesen.

1. Kapitel.

Allgemeines.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Inbegriff mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Nichtverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärschuld im Verhältnis zu dem Heimatlande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden. (Reichs-Versammlung Art. 3 Abs. 1 u. 5.)

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden. (Reichs-Versammlung Art. 81 Abs. 2.)

Siehe hierzu oben S. 34 § 5, sowie die Militärkonvention mit Württemberg Art. 10 u. 15 oben S. 42 u. 44.

Dies ist geschehen durch die im Nachfolgenden dieses Abschnittes bezeichneten Gesetze. Dabei ist hier schon zu bemerken, daß, insofern das Militärgesetz vom 2. Mai 1874 behandelt ist, nur das Landheer in Betracht gezogen ist, da dieses Gesetz sich auf die Küstenbewohner, d. h. auf die Marine, nicht bezieht. (Sen. Bericht 1874, S. 241.)

Nach der Reichs-Versammlung gehören in die Zuständigkeit des Reichs:

1. die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See (Art. 4 Abs. 7); s. oben S. 473—477;